

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

12.12.2009

Nr. 13/2009

15. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de (neu!)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	<u>Tel. 03643 / 8311-0</u>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	<u>Tel. 03643 / 8311-17</u>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	<u>Tel. 03643 / 8311-10</u>
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	<u>Tel. 03643 / 8311-50</u>
Finanzen	<u>Tel. 03643 / 8311-70</u>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Standesamt Berlstadt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 10.00 Uhr

Informationen zu den Sprechzeiten der Ämter der VG Grammetal zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel gelten folgende Sprechzeiten:

Mi. 23.12.09:	geschlossen
Mo. 28.12.09:	13.00–16.00 Uhr
Di. 29.12.09:	09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Mi. 30.12. und Do. 31.12.09:	geschlossen

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50
Tierheim Sömmerda (zuständig für VGem Grammetal)	03634/611092

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493	
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Störungsdienst	0361/51113

Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

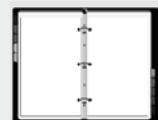
- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 14/2009
erscheint am 19.12.2009**



Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Bechstedsstraß	1. Satzung der Gemeinde Bechstedtsstraß zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.12.2009	2
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen vom 01.12.2009	3
	1. Satzung der Gemeinde Bechstedtsstraß zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 01.12.2009	3
Hopfgarten	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 24.11.2009	4
Mönchenholzhausen	2. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.12.2009	5
Niederzimmern	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen vom 24.11.2009	7
Nohra	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11.11.2009	8
Ottstedt a.B.	4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.12.2009	10
	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.12.2009	11
	1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.12.2009	13
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a.B. (Sondernutzungssatzung) vom 01.12.2009	14
Troistedt	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.11.2009	14
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen vom 01.12.2009	16

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner der VG Grammetal,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, auch im Namen aller Mitgliedsgemeinden, alles Gute und dass Ihre berechtigten Hoffnungen und Erwartungen in Erfüllung gehen werden.

Sennwald, Vors. VG



Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften



Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011

Liebe Eltern,
die Einschulung zum Schulbeginn 2010 für die Gemeinden: **Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg** erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern. Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am: **Montag, dem 14. Dezember 2009 von 14:00 bis 17:00 Uhr** in der Grundschule Niederzimmern, Auf dem Zieche 5, statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2003 bis 01.08.2004

Bringen Sie bitte Ihr Kind mit. Das Stammbuch oder die Geburtsurkunde sind vorzulegen.

I. Kütke, Schulleiterin



Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011

Liebe Eltern,
die Einschulung zum Schulbeginn 2010 für die Gemeinden: **Isseroda, Bechstedtsstraß, Troistedt, Nohra (OT Ulla, Utzberg und Obergrunstedt) und Mönchenholzhausen (OT Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt)** erfolgt in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda. Die dazu notwendige Anmeldung Ihres Kindes findet am: **Montag, den 14. Dezember 2009 von 13.00 bis 17.00 Uhr**, im Sekretariat der Grundschule statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2003 bis 01.08.2004

Bitte bringen Sie Ihr Kind sowie das Stammbuch oder die Geburtsurkunde mit.

gez. M. Engel, Schulleiterin

Die Jagdgenossenschaft Niederzimmern wünscht allen Grundstückseigentümern ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Neue Jahr alles Gute.

Der Vorstand

Gemeinde Bechstedtsstraß

99428 Bechstedtsstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr (entsprechend der Bekanntmachung in den Schaukästen)

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 05/10/2009 vom 15.10.2009 die 1. Satzung der Gemeinde Bechstedtsstraß zur Änderung der Friedhofssatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

1. Satzung der Gemeinde Bechstedtsstraß zur Änderung der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtsstraß hat gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung

der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde vom 25.03.1994 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.
- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bechstedtstraß, d. 01.12.2009

Gemeinde Bechstedtstraß

gez.

Möller

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 06/10/2009 vom 15.10.2009 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungssatzung) vom 12.01.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt (Grammetalbote) am 17.01.2009, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bechstedtstraß, d. 01.12.2009

Gemeinde Bechstedtstraß

gez.

Möller

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 04/10/2009 vom 15.10.2009 die 1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), welche die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land mit Bescheid vom 30.11.2009 genehmigt hat. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben.

1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß vom 17.10.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt (Grammetalbote) am 11.11.2009, wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt **2,20** Euro pro m³ Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bechstedtstraß, d. 01.12.2009

Gemeinde Bechstedtstraß

gez.

Möller

Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 03/09/2009 vom 14.09.2009 die 1. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Friedhofssatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

1. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten hat gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde vom 21.11.2007, veröffentlicht im Grammetalboten am 08.12.2007, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.

- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, d. 24.11.2009
gez.
Vent
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

das alte Jahr geht zu Ende und Weihnachten das Fest der Freude, Hoffnung und des Friedens liegt vor uns. Die Vorweihnachtszeit möge uns allen Freude, Besinnung und mehr Zeit für einander bringen. In diesem Jahr konnten wir die Reparatur an der Kegelbahn vornehmen. Hiermit möchten ich allen danken, die dabei geholfen haben und somit zur Senkung der Kosten beigetragen haben. Im Rahmen des Konjunkturpaketes II wird die Fassade des Kindergartens instand gesetzt. Baubeginn ist im Dezember 2009. Damit sieht unsere Kindertagesstätte auch von außen dann freundlich aus. Innen ist der Kindergarten bis auf die beiden Waschräume in Ordnung, so dass sich die Kinder wirklich wohl fühlen können. Hier gilt mein Dank auch den Erzieherinnen und den Eltern.

Am Jahresende möchte ich mich bei allen bedanken, die mitgeholfen haben das Leben in unserem Dorf aktiv zu gestalten. So wurde die Kirmes gefeiert. Der Chor erfreute uns mit seinen Konzerten und unterstützte den Förderverein mit vielen anderen bei den Vorbereitungen zur 175 Jahrfeier des Kirchenschiffes und der Orgel. Die Benefizkonzerte der Musiker der Thüringenphilharmonie Gotha kommen immer unserer Kirche zugute. Die Musikerinnen und Musiker und Solisten und Gäste sind immer wieder von unserem schönen Dorf begeistert und kommen immer gerne wieder. Die Feuerwehr war einige Male im Einsatz, der Fußballverein ist wie immer sehr aktiv, Schützen und Kegler helfen mit. Die Gemeindearbeiter sind bemüht unser Dorf in Ordnung zu halten. Leider gibt es auch einige Mitbewohner die immer wieder durch ihre Unordnung für mehr Arbeit sorgen.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft und dem Gemeinderat.

Für das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel in das Jahr 2010 wünsche ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie allen unseren Geschäftspartnern in meinem Namen und im Namen des Gemeinderates alles Gute, Gesundheit Glück und Erfolg.

Ihre Bürgermeisterin Hannelore Vent



Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 15/04/2009 vom 10.11.2009 die 2. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 26.11.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und am 01.12.2009 der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

2. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 10.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 15.02.2005, bekannt gemacht am 12.03.2005 als Einlageblatt im Amtsblatt (Grammetalbote) sowie am 18.03.2006 im Amtsblatt (Grammetalbote), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2008, bekannt gemacht am 20.12.2008 im Amtsblatt (Grammetalbote), wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) erhält folgende Fassung:

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
 Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

3. In § 11 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, und 5 sind entsprechenden Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
 Mönchenholzhausen, Lindenstraße 30 a, vor der Verkaufsstelle Mönchenholzhausen, Am Kirschgarten, gegenüber Haus Nr. 24 Sohnstedt, Am Angerberg, schräg gegenüber Ringstraße 14 Obernissa, Hauptstraße, am Platz vor der Kirche
 Eichelborn, Dorfstraße 34, am Kulturhaus
 Hayn, Bergstraße 10a, am Rentnertreff

5. Nach § 12 wird folgender 12a neu eingefügt: § 12a Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 03.12.2009

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss Nr. 13/4/2009:

Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2009

Beschluss Nr. 14/4/2009:

Feststellen des Ausscheidens eines Gemeinderatsmitglieds

Beschluss Nr. 15/4/2009:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss Nr. 16/4/2009:

Ausschluss von Kindern vom Besuch der Kita

Ausfall der Sprechzeiten

Das Gemeindebüro ist urlaubsbedingt am 22.12., 29.12.2009 und am 5.1.2009 geschlossen. In dringenden Fällen bitte ich, sich an die Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zu wenden.

Schließzeiten Kindertagesstätte „Mönchszwerge“ 2010

In Abstimmung mit der Elternvertretung sind für das Jahr 2010 folgende Schließzeiten der Kindertagesstätte „Mönchszwerge“ vorgesehen: 7.5., 14.5. und vom 23.12.2010 bis 2.1.2011.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Mitbürger,

die letzte Ausgabe in diesem Jahr möchte ich nutzen, um zurückzublicken und einen Ausblick auf das nächste Jahr zu geben. Bereits in der Einwohnerversammlung am 20.11.09 in Hayn habe ich darüber ausführlich berichtet.

Seit der letzten Einwohnerversammlung fanden 22 Hauptausschuss- und GR-Sitzungen statt. Bedeutsame Dinge unserer Gemeinde, wie z. B. Erarbeitung und Veröffentlichung der Friedhofssatzung (neu: Urnengemeinschaftsgräber), die Sanierung des Dorfteiches in Mönchenholzhausen sowie Baumaßnahmen zum Gewässerschutz in Obernissa, Sohnstedt, Eichelborn und Hayn wurden beschlossen und sind z. T. bereits beendet. Eingeleitet wurden auch die Maßnahmen des Konjunkturprogramms II. Die Fördermittel sind für die Sanierung der Kita und des Gasthofs in Eichelborn vorgesehen. Ein noch zu lösendes Problem ist, dass die Führer der FFW keine entsprechende Ausbildung haben, um diese führen zu können. Hier ist der Gemeinderat mit den Beteiligten im Gespräch. Interessenten, die die Ausbildung absolvieren möchten, bitte ich sich zu melden. Es wird immer wieder bemängelt, dass die „Satzung über die Straßenreinigung“ nicht eingehalten wird. Ich erinnere deshalb noch einmal daran, dass einmal wöchentlich vor einem Sonn- oder Feiertag zu reinigen ist. Ein zweiter Hinweis sei mir gestattet. Auf Straßen und in Anlagen sind die Hunde an einer reißfesten Leine zu führen, innerorts besteht ein „Leinenzwang“. Verunreinigungen von Straßen und Anlagen durch Kot sind untersagt. Auch in diesem Jahr werden in allen Orten von der Gemeinde unterstützte Weihnachtsfeiern für die Senioren/innen durchgeführt. Die Organisation liegt in den Händen der OT-Bgm. Einzelheiten bitte ich den Verkündungstafeln zu entnehmen.

Anfang Juni wurde das 1. Kulturfestival vom Kirchbau- und Heimatverein in **Mönchenholzhausen** federführend durchgeführt. Dieses viel beachtete Festival soll künftig immer am ersten Juniwochenende statt finden. Die gut organisierten einzelnen Veranstaltungen hätten durchaus mehr Gäste verdient gehabt. Baulicherseits wurden die Maßnahmen „2. Bauabschnitt Dorfteich“ und „Einfriedung der Kita“ beendet. Am „Vereinshaus“ sind die Maßnahmen für dieses Jahr eingeleitet (neue Fenster und Türen). In **Eichelborn** wurden Straßenbauarbeiten im Bereich des Gasthauses durchgeführt. Das Parkfest Ende August und das Traktorentreffen Anfang Oktober waren gut gelungen. In **Hayn** musste bedauerlicherweise das schon traditionelle Radrennen der Techniker Krankenkasse ausfallen. Es soll aber im nächsten Jahr fortgeführt werden. Die Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz (Grabenbau und neue Rohrleitungen) wurden abgeschlossen. Beendet wurden auch die Katastervermessungen „Am Gröpelsberg“. In **Obernissa** wurde am 1. Mai auf dem Gelände des FZZ wieder ein Maibaum gesetzt. Ferner wurde im Juni wieder ein Kinderfest organisiert, das allen sehr gut gefallen hat. Schon zum 9. Mal fand am 5.12. der diesjährige Weihnachtsmarkt statt. Als Baumaßnahme wurde in diesem Jahr die Hauptstraße im Dorf, die K 205, durch das LRA repariert. Weiterhin wurden zwei Gräben nördlich des Dorfes instand gesetzt, es wurden auch hier neue Rohrleitungen verlegt. In **Sohnstedt** wurde die Kreisstraße durch das LRA ausgebessert. Ferner wurden das alte Holztor des FW-Hauses und das defekte Friedhofstor erneuert.

Für das neue Jahr sind wiederum Maßnahmen in den Orten geplant, die das Leben in unserer Gemeinde weiter verbessern sollen. Aus diesem Grund wurden Begehungen in allen Orten durchgeführt und bauliche Prioritäten festgelegt. In **Mönchenholzhausen** ist beabsichtigt, das Vereinshaus „Alte Ziegelei“ in einem weiteren Schritt in Ordnung zu bringen. Des Weiteren sollen - um die Qualität der Einrichtung zu verbessern - weitere Räume für die Kita geschaffen werden. In **Eichelborn** und Sohnstedt liegt der Schwerpunkt auf der Sanierung der Gasthäuser. In **Hayn** soll im nächsten Jahr die Mauer an der Kirche repariert werden. Weiterhin sind Maßnahmen auf dem Spielplatz und dem Friedhof (Wegprofilierung) geplant. In **Obernissa** ist vorgesehen, den Gehweg im Bereich des Kriegerdenkmals zu erneuern. In allen Orten sind die Ortsteilräte derzeit dabei, die Stelen für den jeweiligen Friedhof zu beschaffen, um die gewünschte Bestattungsart „unter dem grünen Rasen“ zu ermöglichen.

Ich bedanke mich ganz herzlich für das Engagement der vielen ehrenamtlichen Einwohnerinnen und Einwohner, die die vielen Feiern zum Erfolg führten und ich denke, dass es auch künftig so sein wird. Die Veranstaltungen der Karnevalsvereine aus Hayn und Sohnstedt werfen ja bereits ihre Schatten voraus. An dieser Stelle bedanke ich mich noch einmal ausdrücklich bei den Wahlhelfern. Einige waren bei allen drei Wahlen im Juni, August und September ehrenamtlich im Einsatz. Ferner bedanke ich mich bei den Erzieherinnen der Kita, den Mitarbeitern des Bauhofs sowie allen Mitgliedern der FFW für die geleistete Arbeit. Dank auch an die Gemeinderatsmitglieder, die mich sehr gut unterstützt haben und mir meine Arbeit erleichtert haben. Nicht zu vergessen die Beschäftigten der VGem, die Zusammenarbeit ist unproblematisch. Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 12.1.2010, 19.30 Uhr in Mönchenholzhausen, Gasthaus „Mönchskrug“ statt. Zu der Sitzung sind Sie ganz herzlich eingeladen. Die Tagesordnungspunkte können Sie rechtzeitig vorher den Verkündungstafeln in den Orten entnehmen. Abschließend wünsche ich

Ihnen eine ruhige Adventszeit, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte



Mitteilung der Kita „Mönchszwerge“

Wir wünschen allen Kindern und ihren Familien ein fröhliches Weihnachtsfest und einen gesunden Start ins neue Jahr. Für die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder in dem vergangenen Jahr danken wir dem Gemeinderat Mönchenholzhausen, unserer Elternvertretung und dem Förderverein „Mönchszwerge“ e.V.

das Team der Kita Mönchszwerge

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 5-3/2009 vom 06.10.2009 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederrimmern, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederrimmern (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederrimmern (Sondernutzungssatzung)

vom 15.02.1995, bekanntgemacht im Schaukasten am 25.03.1995, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Niederrimmern
Niederrimmern, d. 24.11.2009

gez.
Schmidt-Rose
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

2009: 20 Jahre Wende **2009:** Das Jahr der Wahlen **2009:** Das Jahr der Angergasse

In diesem Jahr steht der Dank an Frau Franke am Anfang. Frau Franke beendet ihre Aufgabe als Leiterin des Kindergartens. Sie hat diesen Kindergarten geprägt. Die Kindergärtnerinnen sind dabei, wenn es Möglichkeiten innerhalb von Landesprojekten gibt. Die Weiterbildung wird groß geschrieben. Es wird immer zunächst selbst nach Lösungen gesucht, wenn es Probleme gibt. Im Kindergarten Niederrimmern fühlen sich die Kinder wohl! Und darauf kommt es an. Das ist zuallererst das Verdienst der anerkannten, respektierten und von den Kindern geliebten Leiterin, aber natürlich auch das ihres Kollegen und der Kolleginnen. Es ist schön, dass Frau Franke weiterhin im Kindergarten arbeitet und ich denke, wir haben mit dem Team von Frau Abicht und Frau Müller auch für das kommende Jahr eine kompetente und anerkannte Leitung.

Danken möchte ich aber auch allen anderen Beschäftigten der Gemeinde einschließlich Frau Ulrich und den Mitarbeiterinnen des AVV. Ohne die Kirche und ohne die Vereine wäre Niederrimmern nicht das, was es ist. Allen Vorsitzenden, aber auch allen aktiven Mitgliedern vielen Dank, dass sie zum Leben in Niederrimmern beitragen.

Was gab es Neues in diesem Jahr?

Sie haben einen neuen Gemeinderat gewählt. Jüngere Mitglieder haben nun Verantwortung für Niederrimmern übernommen und das freut mich. Die Angergasse wird nun endlich gebaut. Abwasserverband, Kreis, Gemeinde und Wasserversorgungszweckverband investieren nun gemeinsam. Bei allen Anwohnern bitte ich um Verständnis und Geduld. Im nächsten Jahr werden wir uns gemeinsam über die grundhaft erneuerte Straße freuen. Auch auf dem Sand liegt nun die Abwasserleitung. Für die Infrastruktur des Dorfes ist dieses wichtig, leider gehören jedoch auch die Beitragsbescheide dazu. Im Kindergarten gibt's eine neue Küche und neue Eingangstüren. Das Konjunkturprogramm des Bundes macht es möglich.

Durch die Änderung der Satzung ist ein Urnengemeinschaftsgrab und ein anonymes Urnengrabfeld auf dem Friedhof geschaffen worden. Kennzeichen dieser neuen Bestattungsform ist der markante neue Grabstein. Niederrimmern stellt sich damit auch auf neue gesellschaftliche Formen des Gedenkens an die Toten ein.

Erstmalig war ich dieses Jahr Prinz und meine Frau Prinzessin. Es war ein schönes Erlebnis. Vielen Dank dem Faschingsverein. Schön

war auch mein Geburtstag. Besonders gefreut habe ich mich über die vielen Glückwünsche von so vielen aus dem Dorf. Das Jahr war für mich aber auch geprägt durch die Beerdigungen. Es ist vor allem für Angehörige und Freunde schwer am Grab zu stehen. Aber auch die schweren Stunden sind Teil des Lebens.

Allen wünsche ich eine schöne Adventszeit, eine gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Beginn des Jahres 2010.

Ihr Bürgermeister

J. Christoph Schmidt-Rose



Weihnachtsbaumentsorgung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Niederzimmern werden am Samstag, dem 15.01.2009 ab 10.00 Uhr zu entsorgende Weihnachtsbäume einsammeln. Die Bäume sollen beim Osterfeuer der Kirchgemeinde mit verbrannt werden.

Bitte die Bäume so vor dem Grundstück ablegen, dass die Feuerwehr sie auch ungehindert einsammeln kann. Wer einen kleinen Obolus für diese Dienstleistung der Feuerwehr überreicht, erhält im Gegenzug einen Bon für 1 Getränk beim Osterfeuer

Vielen Dank für's Mitmachen.

J. Christoph Schmidt-Rose

Bürgerinformation - Ihre Feuerwehr Niederzimmern informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, *aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über das Alarmieren von Rettungskräften informieren.*

Sollten Sie oder andere Hilfe benötigen, setzen Sie sofort einen Notruf ab. Es kommt auf jede Sekunde an, die oftmals über Leben und Tod, sowie über das Ausmaß des Schadens entscheidet. Auch wenn Sie selbst nicht betroffen sind, scheuen Sie sich nicht Hilfe zu holen. Durch das Absetzen eines Notrufes, entstehen Ihnen keinerlei Kosten. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass jeder nach dem Gesetz verpflichtet ist, Hilfe zu leisten. Dies bezieht sich nicht nur auf verletzte Personen, sondern auch auf Umweltgefahren (wie ausgelaufene Flüssigkeiten), Tiere, die sich in Not befinden, Schäden durch Sturm, usw. Die Kameraden der Feuerwehr rücken auch bei Verdachtsfällen, also wenn Sie nur eine Vermutung haben, dass etwas passiert ist, bzw. passieren könnte, aus. Sollten Sie die Gefahr oder die Notlage beim Eintreffen der Rettungskräfte schon selbst beseitigt haben, müssen Sie trotz Absetzen des Notrufes nicht verunsichert sein.

Bitte gehen Sie wie folgt vor: Notruf 112 wählen

☞ *Bewahren Sie bitte Ruhe und teilen Sie dem Leitstellendisponenten folgende Informationen mit:*

1. Wo wird Hilfe benötigt?

- *genaue Angabe des Ortes, Straße, Hausnummer, oder andere bekannte Anhaltspunkte*

2. Was ist passiert?

3. Wie ist die Situation?

- *Wie viele Verletzte gibt es? Welche Verletzungen haben die Personen? ggf. weitere wichtige Informationen zur Lage*

4. Wer meldet den Notfall?

- *Nennen Sie nun Ihren vollständigen Namen und Ihre Telefonnummer, sodass die Rettungsleitstelle Sie bei Rückfragen erreichen kann.*

5. Warten Sie auf Rückfragen der Rettungsleitstelle und legen Sie erst auf, wenn der Leitstellendisponent das Gespräch beendet!

Bitte verlassen Sie nicht die Unfallstelle, sondern machen Sie auf sich aufmerksam, wenn die Rettungskräfte eintreffen!

Bereits bei der Brandschutzerziehung lernen die Kinder im Kindergarten und in den Schulen, Rettungskräfte bei Notfällen zu informieren.

Hinweis! Missbrauch des Notrufes ist strafbar!

Strafbar ist das Absetzen eines Notrufes nur, wenn dieser missbraucht wird, d. h. unter anderem Scherzanrufe, Vortäuschen eines Notrufes, und Ähnliches. Bei Fragen stehen Ihnen die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Niederzimmern jederzeit gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns: ⇒ telefonisch unter 0152 53249161

⇒ per E-Mail an: feuerwehr-niederzimmern@gmx.net

⇒ Homepage: www.feuerwehr-niederzimmern.de

⇒ persönlich jeden Freitag ab 19:30 Uhr im Gerätehaus der FF Niederzimmern, Knoblauchgasse 1, 99428 Niederzimmern

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch und erfolgreichen Start ins Jahr 2010!

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit!

Ihre Freiwillige Feuerwehr Niederzimmern

gez. Kamerad Robert Klier

Jugendgruppenleiter,

Ausbilder für Brandschutz- und Sicherheitserziehung

Leiter der Öffentlichkeitsarbeit

gez. Kamerad Marco Ruttkies

Ortsbrandmeister



Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 49/09 vom 03.09.2009 die 1. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Friedhofssatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

1. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubeschließung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde vom 02.07.2002, veröffentlicht im Grammetalboten am 13.07.2002, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.
- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten

sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Nohra
Nohra, d. 11.11.2009
gez.
Schiller
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Weihnachten 2009 und der Wechsel in das Jahr 2010, dem Jahr 20 Jahre nach der Abschaffung der DDR-Mark und der Wiedervereinigung Deutschlands, sind die nächsten Höhepunkte für uns alle... Jedes Jahr das Gleiche und doch immer wieder neu, weil die Kinder oder Enkelkinder größer geworden sind und weil jeder selbst mit neuen Erfahrungen dem Fest immer anders begegnet...

Aus der Sicht der Gemeindebelange gibt der Jahresrückblick auf das Jahr 2009 weiterhin Anlass zum Optimismus. Wir haben unsere Hausaufgaben beständig erledigt und so bleiben die Ergebnisse auch positiv, daran hat weder die Krise noch die Wahl etwas geändert und dafür bin ich dankbar und zufrieden und dafür lohnt es sich weiterhin Arbeit für die Gemeinde und die Gemeinschaft zu leisten. Da der Zusammenschluss der Gemeinden des Grammetal nicht erfolgte, sind einige Dinge zwischen den bestehenden Ortschaften der Gemeinde Nohra neu zu regeln bzw. den geänderten Anforderungen anzupassen. Ich denke da insbesondere an die zu leistenden Pflichtaufgaben des Brandschutzes, der Grünflächenpflege und der Straßenerhaltung inclusive der Verkehrssicherungspflichten... Mit neuer Kraft wollen wir die erforderlichen Arbeiten im Utzberger Wald und im U.N.O. Gewerbepark stärker angehen ohne dabei die Aufgaben in den Ortschaften zu vernachlässigen. Die Strukturierung in den Ortsteilen hat sich bewährt, wurde durch die neue Hauptsatzung stabilisiert und trägt die ersten Früchte ebenso wie das Angebot der Kinderbetreuung vom 1. bis zum 10. Lebensjahr auf der Basis der Montessori Pädagogik in freier Trägerschaft als Alternative zu den staatlichen Angeboten. Die sich uns bietenden Chancen gemäß der Lage zwischen den Städten Weimar und Erfurt konnten bisher gut umgesetzt werden und ich hoffe und wünsche sehr, dass dies auch weiterhin gelingt.

Ich freue mich auf ruhige und besinnliche Augenblicke und auf die neuen Aufgaben im neuen Jahr und möchte mich an dieser Stelle wie im letzten Jahr bei allen hauptamtlich und ehrenamtlich Mitwirkenden, bei allen Mitarbeitern der Verwaltungen, den Planern und Beratern, den Gemeinde- und Ortsräten, den Handwerkern, den Bauarbeitern, den Sozialarbeitern, den Gemeindearbeitern, Erzieherinnen und Lehrern sowie den Kolleginnen und Kollegen Ortsbürgermeister und all denen die sich in der Aufzählung eventuell nicht wieder finden und selbstverständlich dazugehören (Polizisten, Journalisten, Manager, Kameraden der Feuerwehren, Sponsoren, Blutspender, Senioren-, Eltern- und Jugendvertreter, Kirmesgesellschaften, Heimat-, Naturschutz-, Sport-, Geflügel-, Gesangsvereinsmitglieder etc.), recht herzlich bedanken und verbleibe mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen auch an unsere alten und neuen Freunde in Frankreich - Kolbsheim und Finnland - Viitasaari, sowie den Europäischen Freiwilligen aus Frankreich - Marie, Spanien - Mapi, der Slowakei - Julo, Russland - Elena und der Türkei - Ayse.

Nehmen Sie die Einladungen zu den zahlreichen weihnachtlichen Angebote der Vereine unserer Region an und besuchen Sie auch am 3. Advent um 17.00 Uhr das weihnachtliche Konzert unserer beiden Chöre in der Nohraer Kirche.

Ihnen Allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und alle guten Wünsche für das bevorstehende Jahr 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller, Bürgermeister Nohra



Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 25,-€/m², wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in Erbpacht abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831160 oder

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Im Wohngebiet Ulla, am Brachberg bietet die Gemeinde Nohra mehrere erschlossenes Baugrundstück von 350m² bis 998m² Grundstücksfläche zum Bau von Einfamilien oder Doppelhäuser zum Kauf oder in Erbpacht an. Verhandlungsbasis bildet der Verkehrswert von 75,-€ pro m² bzw. die Aufwendungen der Gemeinde zum Erwerb und zur Erschließung der Grundstücke.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831160 oder

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Die Gemeinde Nohra vermietet ab sofort eine 3 Raum Wohnung in Nohra Herrenstraße 7, mit insgesamt 55,70 m² für 260,-€ Grundmiete und ca. 120,-€ Nebenkosten.

Interessenten melden sich bitte bei der Wohnungsverwaltung Lange und Hoffmeister 03643 850320

oder bei der Gemeinde Nohra Bürgermeister Schiller 03643 825224.

Die Gemeinde Nohra hat beschlossen die öffentlichen Dachflächen der Bürgerhäuser zur Installation von Solarmodulen auf Pachtbasis zur Verfügung zu stellen. Analysen zur Machbarkeit liegen bisher nicht vor.

Interessenten richten Ihr Angebot bitte an die Gemeinde Nohra, Herrenstraße 34, 99428 Nohra.

Rückfragen können Sie telefonisch an Herrn Bürgermeister Schiller richten 03643 825224 oder per FAX 03643 773434.

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 06/05/09 vom 12.11.2009 die 4. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 26.11.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und am 01.12.2009 der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

4. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. in der Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.07.2003, bekanntgemacht im Grammetalboten am 12.07.2003 sowie am 11.03.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08.12.2008, bekanntgemacht im Grammetalboten am 20.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) erhält folgende Fassung:

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
 Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3 und 5 sind die entsprechenden Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
- an der Gaststätte, Ollendorfer Str. 15
 - gegenüber Haus Nr. 45, Im Oberdorf

3. Nach § 11 wird folgender § 11a neu eingefügt:

§ 11a Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 01.12.2009

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.

Fleischauer

Bürgermeister

Das Thüringer Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2009 (VerfGH 32/05) festgestellt, dass § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 ThürKAG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889 ff.) das Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 91 Abs. 2 Thür-

Verf verletzt und hat diese Vorschrift daher als nichtig erklärt. Mit dem Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) wurde der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichts Rechnung getragen und der § 7 Abs. 7 des ThürKAG mit Rückwirkung auf den 01.01.2005 neu gefasst. Entsprechen Art. 1 Nr. 2 lit. A Satz 2 des Beitragsbegrenzungsgesetzes haben die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung bis zum 31.12.2009 ihr Satzungsrecht rückwirkend zum 01.01.2005 an die Regelungen des § 7 Abs. 7 ThürKAG anzupassen.

Der Gemeinderat beschloss daher mit Beschluss- Nr. 03/05/09 vom 12.11.2009 die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS), welche die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land mit Bescheid vom 24.11.2009 genehmigt hat. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben.

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt,
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke-WG), beträgt 591 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 768 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die neben der Wohnnutzung auch anderweitige Nutzung, z.B. landwirtschaftlicher Nutzung aufweisen (Sonstige Wohngrundstücke/Gehöfte-SWG) beträgt 1.053 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.369 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke

ohne Wohnnutzung, wie gewerbliche Grundstücke (Sonstige Grundstücke-SG) beträgt 1.033 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.343 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
 - (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und dem Beginn des Außenbereiches; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und dem Beginn des Außenbereiches.
- Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als

Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. für die Kläranlage gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz	1,49 Euro
2. für die Kläranlage	1,00 Euro

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können. Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.10.2003 außer Kraft.

Ottstedt a.B., d. 01.12.2009

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez

Fleischauer

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 04/03/09 vom 24.09.2009 die 1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Friedhofssatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. hat gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde vom 28.07.2000, veröffentlicht im Grammetalboten am 12.08.2000, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.
- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert

werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 01.12.2009

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.

Fleischauer

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 06/03/09 vom 24.09.2009 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a.B., die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a.B. (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-

KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a.B. (Sondernutzungssatzung) vom 18.10.1993, bekanntgemacht an den Verkündungstafeln vom 19.10.93-30.11.93, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 01.12.2009

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.

Fleischauer

Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Das Thüringer Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2009 (VerfGH 32/05) festgestellt, dass § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 ThürKAG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889 ff.) das Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 91 Abs. 2 ThürVerf verletzt und hat diese Vorschrift daher als nichtig erklärt. Mit dem Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) wurde der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichts Rechnung getragen und der § 7 Abs. 7 des ThürKAG mit Rückwirkung auf den 01.01.2005 neu gefasst. Entsprechen Art. 1 Nr. 2 lit. A Satz 2 des Beitragsbegrenzungsgesetzes haben die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung bis zum 31.12.2009 ihr Satzungsrecht rückwirkend zum 01.01.2005 an die Regelungen des § 7 Abs. 7 ThürKAG anzupassen. Der Gemeinderat beschloss daher mit Beschluss- Nr. 09/04/09 vom 11.11.2009 die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS), welche die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land mit Bescheid vom 25.11.2009 genehmigt hat. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben.

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
 1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und

2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert übersteigt. Die durchschnittliche Grundstücksfläche beträgt 812 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.056 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

- (3) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Bau-gesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in Troistedt 30 m
2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in Troistedt 30 m.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 - a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. Kläranlage gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz	0,53 €/m ²
2. für die Kläranlage	0,33 €/m ²

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Feststellungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
 Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie

für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 bis 11 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.07.2004 außer Kraft.

Troistedt, d. 25.11.2009

Gemeinde Troistedt

gez.

Quiet

Bürgermeisterin

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 11/04/09 vom 11.11.2009 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Troistedt, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Troistedt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Troistedt (Sondernutzungssatzung) vom 11.12.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt (Grammetalbote) am 20.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Troistedt, d. 01.12.2009

Gemeinde Troistedt

gez.

Quiet

Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und liebe Einwohner von Troistedt,

bevor das Jahr 2009 zu Ende geht möchte ich hier einen kurzen Jahresrückblick 2008/2009 halten.

- Baumaßnahme Troistedt - Dorferneuerung- 1. BA Kirchplatz und nördlicher Teil Dorfstraße Baubeginn 25.09.2001- Bauende 15.03.2002

Im Rahmen der Kulanzleistung (Protokoll vom 26.04.2007) wurden von der bauausführenden Firma ca. 20 t Granitpflaster im Dez. 08 (für die Gemeinde kostenfrei) geliefert. Es kann davon ausgegangen werden, dass noch weitere Grauwackesteine zu ersetzen sind. Dies wird jedoch von der Gemeinde durchgeführt. Die Gewährleistung war 2007 abgelaufen.

- Die Forderung des Straßenmeisters wurde durch das Pflastern der Oberflächenwasserrinne an den Bungalows erfüllt und somit läuft kein Oberflächenwasser mehr auf die Landstraße.
- Seit 2008 ist die Diskussion der eventuellen Umstufung von der Landesstraße (Ortsdurchfahrt Troistedt) zur Bundesstraße wieder entflammt. Die Gemeinde teilte dem Amtsleiter vom Straßenbau Mittelthüringen in Erfurt die Situation in Troistedt mit. Hierbei geht es um den Durchgangsverkehr, Verkehrslärm usw.

Schon vor 1997 hatte die Gemeinde Troistedt Vorschläge zum Bau einer Umgehungsstraße unterbreitet. Die Vorhalteflächen werden selbst durch Vorhaben des ländlichen Wegebaus nicht verbaut.

Auszug aus einem Schreiben vom Straßenbauamt: „In die Berechnung, welche zum Ergebnis hatte, dass Grenzwerte der Lärmsanierung nicht erreicht werden, war eine durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke von 4930 Kfz / 24 h eingestellt worden mit einem Schwerverkehrsanteil - kleiner als 2,8 t von 20% am Tag und 15% in der Nacht. Der Schwerverkehrsanteil ist von großem Einfluss und wurde in Ermangelung gesicherter Daten zu Gunsten potentiell Betroffener aus einer Richtlinie pauschal übernommen.“

- Im Mai 2009 kam ein Schreiben vom Straßenbauamt mit folgendem Inhalt: „Die Aufstufung der LIO 53 zur B 85 zwischen der A 4 und Bad Berka ist vom Bundesministerium zurückgestellt. Das Straßenbauamt hat folglich den Antrag zur Verkehrszählung nicht ausgelöst. Troistedt bleibt zur allgemeinen Ermittlung der Lärmbetroffenheit im Amtsbereich im Rahmen der Dringlichkeitsreihung weiter unter Kontrolle.“
- Am 16. März 2009 wurde eine neue Linde auf dem Kirchplatz gepflanzt.
- Im Frühjahr 2009 sind die Bäume am Weg in Richtung Gottesholz, an der Hohle, in der Breiten Gasse und im Dorfe verschnitten worden.
- Im Kiechholz, unmittelbar an der LIO 53 (nördlich der A 4) mussten durch die FFW Troistedt 4 Bäume gefällt werden.
- Durch die Beräumung / Grabenaushub sind die Grabendurchlässe an der Gutendorfer Straße, Am Gottesholz und am Weg nach Isseroda freigelegt worden.
- Im Juni 2009 wurden noch zu vermessende Teilflächen für das Projekt - Grabenbau „Hinter der Kirche“ gekauft. Im Juli 2009 sind Vermessungs- und Projektierungsarbeiten in Auftrag gegeben worden. (Öffentliche Sitzung)
- Am 15. und 16. 07. 2009 Auspumpen des ersten linken Beckeninhaltes des Ox- Teiches.
- 23. 07.2009- Graben „Hinter der Kirche“

Um eventuell keinen Graben zu schachten, sondern mit Hilfe einer Raupe die Höhen so zu schieben, dass das Oberflächenwasser ordnungsgemäß abläuft, wurden die Höhen der Feldgrundstücke gemessen. Resultat: Die Veränderung der Höhen bringt nur für verhältnismäßig geringe Zeit einen ordnungsgemäßen Abfluss in Richtung Hengstbach. Durch das Oberflächenwasser würde der Boden wieder angeschwämmt und somit würden die eingesetzten finanziellen Mittel langfristig keinen Erfolg versprechen. (Öffentliche Sitzung)

- Aufarbeitung des ländlichen Weges „Hinter der Kirche“ (27.07.2009)
Diesen Weg nutzen leider zu viele nicht zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge, die nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Dies ist eines der Hauptgründe, dass der Weg in einem so schlechten Zustand war.
- Beschränkte Ausschreibung der Gemeinde über die Maßnahme: Graben hinter der Kirche zum Hengstbach. Die Öffnung der Angebote erfolgte am 26.10.2009. Das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro (Ingenieurbüro Prowa GmbH Erfurt) legte nach Auswertung der Angebote den Vergabevorschlag schriftlich vor. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2009 wurde beschlossen, dass den Auftrag zur Durchführung der Leistung „Graben hinter der Kirche“ die Firma Wachenfeld erhält. Am 17.11.2009 fand ein Termin mit der Baufirma, ehemaligen Grundstückseigentümern und Grundstücksnachbarn, dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft sowie dem beauftragten Vermessungsingenieur statt. (Abmarkung und Grenzsteineinweisung)

Mit der Bauausführung soll am 07.12.2009 begonnen werden und Bauende ist eventuell am 18.12.2009

- Die Gemeinde Troistedt beabsichtigt im Jahr 2010 einen ländlichen Weg nach Ausbaurichtlinie zu bauen. Der Antrag auf Bewilligung wurde rechtzeitig bis Ende Oktober 2009 eingereicht. Unter Berücksichtigung vieler Faktoren ist der Ausbau des „Bettenweges“ die günstigste Variante. Eine Besichtigung mit Erläuterung des Vorhabens der Gemeinde Troistedt fand am 25.09.2009 statt. Dabei waren folgende Vertreter anwesend:

-Landwirtschaftsamt Sömmerda
-LRA Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde mit dem Vogelbeauftragten
-ALF Gotha
-Regionale LEADER- Aktionsgruppe Weimarer Land- Mittelthüringen e. V., Büro Helk
-stellvertretene Bürgermeister der Gemeinde Troistedt
-Planungsbüro der Gemeinde Troistedt (Emch und Berger, 2 Vertreter
-LRA Weimarer Land - Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege
-Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
-GbR Gebrüder Schmidt aus Troistedt, Ralf Schmidt (eine positive Bauanfrage zum Bau einer Milchviehanlage am o. g. Vorhaben / Weg liegt vor).

- Weitere Vorhaben im Jahr 2010 werden im Gemeinderat noch diskutiert (Kanalbau 5. Bauabschnitt, Straßenbau, Spende der Gemeinde für das Kirchendach)
- Holzdorfer Tannen, Feldweg zwischen Straße und Wiese,

Im verrohrten Graben sind zwei Rohre an verschiedenen Stellen eingebrochen. Diese Stellen wurden mit Warnband vom Gemeindegewerker gesichert. Der Auftrag zur Reparatur wurde ausgelöst. Hierzu müssen noch Schachtscheine eingeholt werden.

- Alle Bäume in der Verwaltungsgemeinschaft wurden in einem Baumkataster aufgenommen und begutachtet. Auf Grund des Gutachtens hat der Gemeinderat beschlossen, dass die wichtigsten Verschneidearbeiten durch die Fachfirma mit einer Hebebühne durchgeführt werden. Die Arbeiten wurden in der 47. Kalenderwoche durchgeführt. Die im Baumkataster aufgenommenen Bäume werden im Jahr zwei mal einer Kontrolle unterzogen.

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Am Dienstag, dem 22. Dezember 2009 findet eine Seniorenweihnachtsfeier im Versammlungsraum im Feuerwehrhaus statt. Der Beginn ist 15.00 Uhr. Alle Senioren und Vorrühständler von Troistedt sind herzlich eingeladen.

Frohe Weihnachten im Kreise Ihrer Familien und einen guten und gesunden Start ins Jahr 2010 wünschen wir allen Einwohnern von Troistedt,

Ihre Bürgermeisterin Petra Quiet und der Gemeinderat.



Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

13.12. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern

24.12. Krippenspiele: 15.00 Uhr Ottstedt; 16.00 Uhr Utzberg; 17.00 Uhr Hopfgarten; 18.00 Uhr Niederzimmern

25.12. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern

26.12. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten

31.12. 10.30 Uhr GD mit Abendmahl in Hopfgarten; 14.00 Uhr GD mit Abendmahl in Niederzimmern

Konzert

20.12. 17.00 Uhr Adventskonzert Wigbertchor, Niederzimmern

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Vorkonfirmandenunterricht: Dienstag: 15.12 jeweils 16.00-17.30 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern



Termine für das Kirchspiel Klettbach

Klettbach, Gutendorf, Sohnstedt, Obernissa, Eichelborn, Meckfeld, Hayn, Schellroda Pfarramt Klettbach, Str. der Einheit 1, 99102

Klettbach, Pastorin Charlotte Weber, Tel. 036209-222, Sprechzeit dienstags von 17 - 18 Uhr www.kirche.klettbach.de

Gottesdienst

13.12. 14:00 Uhr Obernissa, Zu-Gast-GD mit anschl. Kaffeetrinken

20.12. 09:30 Uhr Klettbach

24.12. Krippenspiele: 14:30 Uhr Sohnstedt; 15:00 Uhr Eichelborn; 15:00 Uhr Schellroda;

15:45 Uhr Gutendorf; 17:00 Uhr Obernissa; 17:00 Uhr Rohda;

17:00 Uhr Klettbach

Christvesper: 17:00 Uhr Hayn;

Musikalische Feier der Christnacht:

22:00 Uhr Klettbach

25.12. 10:00 Uhr Festgottesdienst in Meckfeld

31.12. Jahresschluss-Andachten: 19:00 Uhr Schellroda; 17:00 Uhr Klettbach

03.01. 14:00 Uhr Rohda (Bürgerhaus) Abendmahls-GD zum Neuen Jahr mit anschl. Kaffeetrinken

10.01. 09:30 Uhr Klettbach

Konzert

19.12. 18:00 Uhr Obernissa: Konzert „Lieder zur Weihnacht“ mit Diana Menge (Gesang) und Detlev Mempel (Gitarre)

14:30 Sohnstedt



Termine für das Kirchspiel Nohra

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen

Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

Gottesdienste

12.12. 17.00 Uhr Mönchenholzhausen Abendandacht

19.12. 15.00 Uhr Troistedt, Chorkirche

20.12. 10.00 Uhr Ulla

24.12. 14.30 Uhr Ulla Christvesper (mit Krippenspiel); 16.00 Uhr Ulla Weihnachtliche Musik mit Dr. Meinhold; 16.00 Uhr Mönchenholzhausen Christvesper (mit Krippenspiel); 16.30 Uhr Bechstedtstraß, musikalische Vesper (mit Pfr. Uth); 17.00 Uhr Nohra (mit Krippenspiel); 17.00 Uhr Troistedt (mit Krippenspiel)

26.12. 10.00 Uhr Troistedt

27.12. 10.00 Uhr Ulla

31.12. 18.00 Uhr Troistedt; 23.30 Uhr Nohra



03.01. 10.00 Uhr Ulla; 14.00 Uhr Mönchenholzhausen

06.01. 18.00 Uhr Schwerstedt, Regionalgottesdienst zum Epiphaniastag

Kindernachmittag: Sonnabend 9. Januar, 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Flötenkreis für Kinder: freitags nach Vereinbarung mit B. Kasburg 03643/825625

Veranstaltungsreihe „Die Welt in Ulla“ unter Mitwirkung des Ortsvereins Ulla e.V.

Wilhelm Martin Leberecht de Wette wurde 1780 als Pfarrersohn in Ulla bei Weimar geboren. 1799 begann er das Theologiestudium an der Universität Jena. Als späterer Professor der Theologie brachte er es durch verschiedene grundlegende theologische Publikationen und sein Wirken u. a. in Jena, Berlin, Heidelberg und Basel zu großem Ansehen. Er zeigte auch poetisches Talent und Ambitionen für Kunst, Kirchenmusik und Architektur.

Anlässlich seines 230. Geburtstages am 12.01.2010 wollen wir Wilhelm Martin Leberecht de Wette an diesem Tag gedenken.

Zu einer kleinen Feierstunde - 19.30 Uhr im alten Dorfsaal Ulla - mit Anekdoten und Texten um de Wette bei Musik, Kerzenschein und einem Glas Wein sind alle Interessierten recht herzlich eingeladen.

„Lieder zur Weihnacht“

Am Samstag, 19.12.2009 findet um 18.00 Uhr in der Kirche zu Obernissa die musikalische Veranstaltung „Lieder zur Weihnacht“ statt. Interpreten sind: Diana Menge (Gesang) aus Obernissa und Detlev Mempel (Gitarre) aus Vieselbach.

Der Eintritt ist frei. Um eine Spende für den Verein wird gebeten.

Zu dieser Veranstaltung in der beheizten Kirche lädt Sie ganz herzlich ein

Gerd Neumann

Vorsitzender der „Freunde der Kirchenmusik Obernissa“ e. V.



Förderverein der Staatlichen Grundschule Grammetal Isseroda e. V. - Nur noch 500,- € fehlen!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Jahren haben wir, die Mitglieder des Fördervereins, die Lehrer, Eltern und Kinder der Grundschule Isseroda fleißig gesammelt, um endlich die ersehnten Spielgeräte für den Pausenhof anschaffen zu können. Die alten Spielgeräte mussten abgebaut werden, weil sie nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen genügen. Die neuen Spielgeräte stehen schon im Keller der Schule und die Kinder warten ungeduldig darauf, dass sie endlich aufgebaut werden. Nach dem uns vorliegenden günstigsten Angebot, kostet der TÜV-gerechte Aufbau der Spielgeräte 5000,- €. Den größten Teil - 4.500 € - haben wir bereits zusammen. Nun fehlen uns noch 500 €! Bitte helfen Sie uns dabei, den fehlenden Betrag zusammen zu bekommen und überweisen Sie uns eine Spende. Die Bankverbindung des Fördervereins lautet:

Bank: HYPOVereinsbank

Bankleitzahl: 820 200 87

Kontonr.: 4 07 66 30

Eine Spendenquittung stellen wir Ihnen gern aus. Auch wir werden weiter aktiv bleiben. Am 18.12.2009 wird der Förderverein im Anschluss an das Weihnachtsprogramm der Kinder in der Aula der Grundschule Isseroda einen Kuchenbasar durchführen. Das Programm beginnt 9:00 Uhr und alle Eltern und Großeltern unserer Kinder sind herzlich eingeladen! In der Hoffnung auf Ihre Mithilfe bedanken wir uns im voraus recht herzlich!

Ein schönes Weihnachtsfest wünschen Ihnen und Ihren Familien die Mitglieder des Fördervereins!

Anke Ezzeddine, 1. Vorsitzende



Kreisverbandsschau am 28. und 29. November 2009

Mit einem Dankeschön möchte sich der Rassegeflügelverein Isseroda und Umgebung 1869 e.V. bei allen Sponsoren, freundlichen Helfern, die finanziell, materiell sowie mit Händearbeit die Kreisverbandsschau am 28. und 29. November 2009 anlässlich unseres 140-jährigen Vereinsjubiläums unterstützt haben, herzliche bedanken.

Verbunden ist dies mit den besten Wünschen zum Weihnachtsfest, Gesundheit und persönliches Wohlergehen für das neue Jahr 2010.

Freundliche Züchtergrüße

Der Vorstand

Der Wigberti-Chor Niederzimmern

lädt ganz herzlich ein zum

Adventskonzert

am Sonntag, den 20. Dezember 2009

um 17.00 Uhr

in die Kirche in Niederzimmern

*Gemeinsam mit dem Gemischten Chor
Troistedt*

singen wir Lieder zur Weihnachtszeit

Fasching in Hayn

„Heut `ist uns alles egal, wir feiern Karneval!“

Unter diesem Motto möchten wir Sie alle, liebe Freunde des Hayner Karnevals, zu unseren Abendveranstaltungen einladen.

Die Festsitzungen sind am Samstag den

23.01.2010

30.01.2010

06.02.2010

13.02.2010

Beginn ist jeweils 19.30 Uhr im Dorfsaal Hayn.

Der Kartenvorverkauf findet am Samstag, den 09. Januar, von 15.00 - 17.00 Uhr im Feuerwehrhaus Hayn statt. Nachzügler können wie gewohnt die Karten bei unserem Vereinsmitglied Gabi Jahn, Bergstr.13 in Hayn (036209/40522) erwerben.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, bleiben Sie schön neugierig, mit einem kräftigen Helau der Vorstand des HKV.

*Kathrin Schreiber
Präsidentin des HKV*



Der Verein der Natur- und Heimatfreunde und der Wigberti-Chor Niederzimmern

laden ganz herzlich zur

6. Winterlesung - Heiteres und Besinnliches zur Adventszeit
am Sonntag, dem 13. Dezember 2009 in das
Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde ein.

15.00 Uhr geht es mit frisch gebackenen Waffeln,
Kaffee, Tee und Kakao los.

Ab ca. 16.00 Uhr werden dann wieder von einigen Mitgliedern
der Theatergruppe die Geschichten und Erzählungen vorgetragen.

Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Onkel und Tanten....
aus Niederzimmern und Umgebung sind herzlich eingeladen, die
Leckereien zu genießen und in entspannter Atmosphäre den
Geschichten zu lauschen.

Für alle anwesenden Kinder haben wir
einige Überraschungen vorbereitet.

Ab 18.00 Uhr gibt es dann auch wieder
eine Kleinigkeit aus der Vereinsküche.

Eintritt: 1,- Euro





Energieberatung

Jeden letzten Dienstag im Monat ab 15.30 Uhr

steht Ihnen unsere **Energiefachberaterin, Frau Dipl. Ing. Stephanie Müller**,
im Sitzungszimmer des Gemeindebüros Nohra, Herrenstraße 34
zu Themen der Energieberatung zur Verfügung.

Damit sich Frau Müller ausreichend Zeit für Ihre individuelle Angelegenheit
nehmen kann, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung
unter 03643-77 07 79 oder 03643-55 51 40.

HEIZENERGIE UND KOSTEN EINSPAREN • EINSATZ VON SOLARTECHNIK •
PHOTOVOLTAIK • WÄRMEPUMPEN • WARMWASSERAUFBEREITUNG •
WÄRMEDÄMMUNG • NEUBAU • MODERNISIERUNG

Die kompetente Beratung der Verbraucherzentrale ist konsequent
anbieterunabhängig und kostenlos.
Wir bitten lediglich um einen aufwandsentschädigenden Beitrag von 5,00€.

verbraucherzentrale

Thüringen



NIEDERZIMMERN HELAU,
aus dem Fasching hält sich Niederzimmern nicht raus,
doch er fällt dieses Jahr etwas kleiner aus.
Am **30.01.2010** in der Schenke, so soll es sein,
lädt der FCN zum Faschingstanz ein.
Ab 20:11 Uhr in Kostüme gehüllt,
hoffen wir, wird unser Saal gut gefüllt.
Ganz ohne Programm, das wäre gelacht,
drum haben wir uns kleine Showeinlagen ausgedacht.
Wir freuen uns auf Mann und Frau,
und erwarten Euch mit: Niederzimmern helau...

Allen Jubilaren »Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Bechstedtstraß

Böhme, Karla zum 65. am 26.12.
Cattus, Anneliese zum 90. am 11.01.
König, Karl-Heinz zum 80. am 07.01.

Daasdorf a.B.

Graul, Margarete zum 96. am 20.12.
Schütze, Arnt zum 75. am 29.12.
Kämmer, Susanna zum 75. am 04.01.
Schaaf, Irma zum 75. am 06.01.

Hopfgarten

Brömmer, Herta zum 90. am 15.12.
Bernatek, Erhardt zum 75. am 19.12.
Matz, Anni zum 70. am 20.12.
Wirbs, Doris zum 75. am 23.12.
Schmidt, Traude zum 85. am 31.12.
Fiala, Peter zum 65. am 01.01.
Langbein, Irmgard zum 80. am 14.01.
Linß, Irma zum 96. am 15.01.
Straube, Ilse zum 90. am 11.01.

Mönchenholzhausen

Dombrowsky, Emilie zum 85. am 24.12.

Mönchenholzhausen/ OTObernissa

Felbel, Siegfried zum 75. am 08.01.
Münster, Klaus zum 70. am 01.01.

Niederzimmern

Tränkler, Edith zum 70. am 16.12.
Herrmann, Ursula zum 65. am 22.12.

Nohra

Röder, Elfriede zum 70. am 23.12.
Grenzler, Erich zum 85. am 04.01.
Henschel, Erika zum 75. am 01.01.
Pohl, Manfred zum 70. am 11.01.

Nohra/Obergrunstedt

Bittorf, Hanne-Lore zum 70. am 18.12.

Nohra/Utzberg

Albrecht, Ilse zum 85. am 15.01.

Ottstedt a.B.

Kratsch, Wolfgang zum 75. am 05.01.

Ehejubilare

zum 50-jährigen Ehejubiläum

am 23.12.2009 Dietrich und Anita Lange aus Ulla